

Geschäftsordnung der Verbandsversammlung

des

Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband

Gemäß § 5 Nr. 2 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des WWAZ auf ihrer Sitzung am 29. Juni 2011 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1. Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsvertreter) sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.
- (2) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

§ 2. Einberufung zu den Sitzungen

- (1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Verbandsversammlung soll jedoch einmal im Vierteljahr einberufen werden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Auf Antrag eines Viertels der Verbandsmitglieder ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Verbandes gehören.
- (3) Sind der Vorsitzende der Verbandsversammlung (VdVV) und sein Stellvertreter nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so lädt die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer zur Verbandsversammlung ein.

§ 3. Form und Frist der Einladung

- (1) Die Verbandsvertreter werden zu den Sitzungen schriftlich, unter Mitteilung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung, eingeladen.
- (2) Die Ladungsfrist für die Verbandsversammlung beträgt 2 Wochen, ohne Berücksichtigung des Absende- und des Sitzungstages.
- (3) Den Einladungen zu den Sitzungen sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Von der Übersendung ist abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 4. Tagesordnung

- (1) Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Sitzung erfolgen durch den VdVV im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer.

- (2) **Angelegenheiten, deren Behandlung in der Verbandsversammlung vor Festsetzung der Tagesordnung rechtzeitig durch die Antragsberechtigten (§ 15 Geschäftsordnung) beantragt wurden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.**
- (3) **Die Verbandsversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte abzusetzen, ihre Reihenfolge zu ändern oder die Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände zu verbinden.**
- (4) **Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung durch Beschluss der Verbandsversammlung verändert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.**

§ 5. Beschlussfähigkeit

- (1) **Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Verbandsmitglieder anwesend ist oder wenn alle Verbandsmitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Der VdVV stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Verbandsversammlung gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein stimmberechtigtes Verbandsmitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht, dieses zählt zu den Anwesenden**
- (2) **Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.**
- (3) **Besteht bei mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Verbandsmitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit oder Mitwirkung entgegensteht, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitglieder beschlussfähig. In diesem Fall bedürfen die Beschlüsse der Verbandsversammlung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.**

§ 6. Bekanntmachung der Sitzungen

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden in der „Magdeburger Volksstimme“, in den Regionalausgaben „Wolmirstedter Kurier und „Wanzleber Bördeböten“ mindestens drei Tage vor der Sitzung bekannt gemacht.

§ 7. Öffentlichkeit der Sitzungen, Schweigepflicht

- (1) **Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.**
- (2) **Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.**
- (3) **Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Gegenstände auszuschließen,**
 - **Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,**
 - **Kreditgewährung und Kreditaufnahme sowie vergleichbaren Rechtsgeschäften,**
 - **Angelegenheiten der Rechnungsprüfung,**

- Vergabeentscheidungen,
- Planungsvorhaben vor Offenlegung,
- Personalangelegenheiten,
- Rechtsstreitigkeiten, insofern ein Interesse hierfür besteht.

- (4) Die Verbandsversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Verbandsvertreter beschließen, dass auch weitere als in Abs. 3 bezeichnete Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Verbandsvertreter sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten solange verpflichtet, wie sie der Verbandsgeschäftsführer nicht von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach Absatz 2 Satz 3 bekannt gegeben worden sind.

§ 8. Zuhörer und Pressevertreter

- (1) Zuhörer und Pressevertreter sind nicht berechtigt, in den Sitzungen der Verbandsversammlung das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern.
- (2) Zuhörer, Pressevertreter und zu den Beratungen hinzugezogene sachkundige Einwohner oder Sachverständige, welche die Ordnung stören, kann der VdVV aus dem Sitzungsraum verweisen.
- (3) Ausnahmen nach Abs. 1 sind möglich, wenn diese ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewünscht werden.

§ 9. Befangenheit

Verbandsmitglieder, auf die die Voraussetzungen der Befangenheit nach § 31 Gemeindeordnung (GO) zutreffen oder zutreffen könnten, müssen dies dem VdVV unverzüglich, möglichst vor Beginn der Beratung, mitteilen.

§ 10. Verhandlungsleitung

- (1) Der VdVV leitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Verbandsvertreter vom VdVV aus dem Sitzungsraum verwiesen werden. Mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Verstößen kann die Verbandsversammlung einen Verbandsvertreter für mehrere, höchstens jedoch vier Sitzungen ausschließen.

§ 11. Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen. Die Abstimmungen erfolgen offen. Abgestimmt wird, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben oder von der Verbandsversammlung beschlossen ist, durch Zustimmung oder durch Handzeichen. Im Anschluss an jede Abstimmung hat der VdVV das Ergebnis festzustellen und bekannt zu geben.
- (2) Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder ist namentlich abzustimmen.
- (3) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Der Verbandsgeschäftsführer hat eine beratende Stimme.

§ 12. Worterteilung

- (1) Der VdVV erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere gleichzeitig, so bestimmt er die Reihenfolge. Zu Anträgen ist dem Antragsteller zuerst das Wort zu erteilen. Dem Verbandsgeschäftsführer muss auf Verlangen auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilt werden. Zur Geschäftsordnung muss das Wort unverzüglich erteilt werden. (Meldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Erheben beider Hände).
- (2) Wird der Antrag auf Schluss der Wortmeldungen gestellt, so hat der VdVV die bereits vorliegenden bekannt zu geben.
- (3) Die Anträge zu Abs. 2 und 3 dürfen nur von Verbandsmitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.
- (4) Die Redezeit wird grundsätzlich auf max.10 Minuten begrenzt. Jeder darf grundsätzlich nur 2 mal zu demselben Tagesordnungspunkt sprechen.

§ 13. Sach- und Ordnungsruf

Der VdVV kann einen Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abweicht, zur Sache anhalten. Er kann Verbandsmitglieder, die die Ordnung verletzen, unter Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

§ 14. Wortentziehung

Ist der Redner dreimal in derselben Sitzung zur Sache angehalten oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihm vom VdVV das Wort entzogen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so darf er es zu demselben Tagesordnungspunkt in derselben Sitzung nicht wieder erhalten.

§ 15. Anträge

- (1) Anträge an die Versammlung können von den Verbandsmitgliedern und dem Verbandsgeschäftsführer gestellt werden.
- (2) Anträge zur Ergänzung oder Änderung von Tagesordnungspunkten bedürfen in der Regel einer schriftlichen Vorlage, die vom Antragsteller zu unterzeichnen ist. Wenn dem Antrag nach Satz 1 von allen Mitgliedern zugestimmt wird, kann der Antrag auch mit einer kürzeren als der Ladungsfrist gestellt werden.
- (3) Beschlüsse, deren Durchführung finanzielle Mittel erfordern, die im Wirtschaftsplan nicht bereitstehen, dürfen nur bei gleichzeitiger Bereitstellung der erforderlichen Mittel gefasst werden.
- (4) Ein Antrag gilt als angenommen wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ist.

§ 16. Reihenfolge von Beratungen und Abstimmungen

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen.

Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:

- a) Verweisung an den Geschäftsführer,
 - b) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
 - c) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
 - d) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
 - e) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - f) Zurückziehung von Anträgen,
 - g) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,
 - h) Feststellung des Mitwirkungsverbot eines Verbandsvertreters
 - i) Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit der Versammlung im Verlauf der Sitzung.
- (2) Nach Abschluss der Beratung über die Sache ist zunächst in folgender Reihenfolge über Anträge abzustimmen. Antrag auf:
- Vertagung,
 - Verweisung an den Verbandsgeschäftsführer.
- (3) Im Übrigen ist bei mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung oder zur Sache zunächst über den weiter gehenden Antrag abzustimmen.

§ 17. Anfragen

- (1) Die Verbandsmitglieder können in Angelegenheiten des Verbandes an den VdVV oder an den Verbandsgeschäftsführer Anfragen richten, die sich nicht auf einen Punkt der Tagesordnung beziehen. Sie werden am Schluss der Tagesordnung behandelt.
- (2) Können Anfragen in der Sitzung nicht beantwortet werden, muss es im Protokoll beantwortet werden.
- (3) Eine Aussprache über Anfragen ist nicht zulässig. Zusatzfragen können vom Anfragenden gestellt werden.

§ 18. Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 - a) Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung sowie Dauer der Unterbrechungen,
 - b) die Namen der an der Sitzung Beteiligten und auf Verlangen eines Mitgliedes die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung es an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
 - c) die Tagesordnungspunkte, alle Anträge und Beschlüsse sowie deren Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen,
 - d) die Mitglieder, die wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
 - e) bei Abstimmungen und Wahlen,
 - das Stimmenverhältnis, einschließlich der Gegenstimmen,
 - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Mitglied gestimmt hat,
 - bei Wahlen durch Stimmzettel, die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
 - bei Losentscheid, die Beschreibung des Losverfahrens.
 - f) die Ordnungsmaßnahmen.
- (2) Der VdVV und jedes Mitglied sowie der Verbandsgeschäftsführer können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Die Niederschrift muss vom VdVV und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen.

- (3) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die **Verbandsversammlung**.
- (4) Die **Einsichtnahme** in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den **Einwohnern** zu gestatten.
- (5) Die **Aufnahme auf Tonträger** ist zulässig. Eine **Verwendung der Tonträger** für andere als **Protokollzwecke** kann nur mit **Zustimmung des Betroffenen** beschlossen werden.

§ 19. Schriftführer(in)

Das **Recht der Verbandsversammlung**, die/den **Schriftführer(in)** zu bestellen, wird bis auf **Widerruf** auf den **Verbandsgeschäftsführer** übertragen. Die **Aufgabe** ist in diesem Fall von einem **Mitarbeiter der Verwaltung** wahrzunehmen.

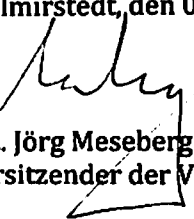
§ 20. Abweichung von der Geschäftsordnung

Von den **Vorschriften** dieser **Geschäftsordnung** kann nur im **Einzelfall** und nur dann **abgewichen** werden, wenn **gesetzliche Bestimmungen** nicht **entgegenstehen** und kein **Vertreter** in der **Sitzung** widerspricht.

§ 21. Inkrafttreten

Diese **Geschäftsordnung** tritt mit ihrer **Beschlussfassung** in **Kraft**. **Gleichzeitig** tritt die **Geschäftsordnung** vom **27.3.2006** außer **Kraft**.

Wolmirstedt, den 07.07.2011


gez. Jörg Meseberg
Vorsitzender der **Verbandsversammlung**


gez. Frank Wichmann
Verbandsgeschäftsführer

